

ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-67/2026

Datum: 02. September 2026

Aktenzeichen	Ki.
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke Eltville (kaufm. Betriebsleitung)
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	08. September 2026
Magistrat	22. September 2026
Haupt- und Finanzausschuss	19. Oktober 2026
Stadtverordnetenversammlung	02. November 2026

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2025 Eigenbetrieb Stadtwerke und Gewinnverwendung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville für das Jahr 2025 wird festgestellt. Der Jahresgewinn, in Höhe von 198.412,94 €, soll zur Hälfte (99.206,47 €) an den städtischen Haushalt abgeführt und zu 99.206,47 € den Rücklagen des Eigenbetriebs zugeführt werden.

Sachverhalt:

§ 22 Eigenbetriebsgesetz

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 27 Eigenbetriebsgesetz

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Erfolgsübersicht

und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu berichten. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Ausführungen zum Jahresergebnis

Es entstand ein Jahresgewinn in Höhe von 198.412,94 €.

Im Planansatz war eine kostendeckende Betreibung vorgesehen.

Die Umsatzerlöse lagen um rd. 198 TEUR über dem Ansatz des Wirtschaftsplanes.

Die Umsatzerlöse für erbrachte Leistungen belaufen sich auf rd. 3.049 TEUR. An Vermietungserlösen wurden rd. 17 TEUR und an Personalkostenerstattungen 133 TEUR erzielt.

Auf der Ertragsseite konnten des Weiteren sonstige Erträge von rd. 18 TEUR verbucht werden. Unter Abzug der betrieblichen Kosten von rd. 2.978 TEUR und Zinsaufwendungen von 41 TEUR entstand ein Jahresgewinn in Höhe von rd. 198 TEUR.

Auswirkungen auf den Kernhaushalt der Stadt

Posten KER	Bezeichnung	Soll 2025 EUR	Ist 2025 EUR	Abweichung
2000/21 00	Erlöse (nur Stadt)	2.990.194,00 €	3.181.665,08€	+ 191.471,08 €
4310	Verwaltungskosten	56.000,00 €	81.047,55 €	+ 25.047,55 €
			Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge im Kernhaushalt	-48.508,13 €

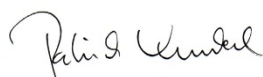
Der entstandene Gewinn soll zur Hälfte (99.206,47 €) an den städtischen Haushalt abgeführt und zu 99.206,47 € den Rücklagen des Eigenbetriebes zugeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

(1) 25 SW Eltville Prüfungsbericht


Patrick Kunkel
Bürgermeister